

- b) Seminare für beide Fächer, die den Stoff wiederholen und verarbeiten,
- c) allgemeine Seminare, die den Versuch unternehmen, Gesellschaftswissenschaft und Rechtswissenschaft zu verbinden, d. h. den Bewußtseins-Zusammenhang wieder herzustellen,
- d) Arbeitsgemeinschaften, die Rechtsfälle bearbeiten und zum Selbststudium anleiten,
- e) Arbeitsgemeinschaft Gesellschaftskunde, die als Anleitung zum Studium gesellschaftskundlicher Literatur dient.

Der gesamte Unterricht wird durch einen einheitlichen Lehrplan gelenkt, der die Anzahl der Stunden pro Woche und die Themen festlegt. Die Organisation des Studiums wird durch die Lehrgangsbearbeitung, der feste Seminarlehrer zur Verfügung stehen, in Zusammenarbeit mit der BGL und den Arbeitsgemeinschaftsleitern vorgenommen.

Zur Selbsterziehung dienen die „Stunden der Selbsterkritik“, in denen offen Fehler der einzelnen Teilnehmer aufgeworfen und diskutiert werden. Es ist selbstverständlich, daß auch die Lehrgangsbearbeitung sich der Kritik stellt. Die Erziehung zu dieser kameradschaftlichen Zusammenarbeit leisten neben der Lehrgangsbearbeitung in starkem Maße die BGL und die Vertreter der politischen Parteien.

Schließlich mag noch darauf hingewiesen werden, daß ein produktives Studium ohne ständige Leistungskontrolle unmöglich ist. Die Arbeitsweise der Universität, die während der 6 Semester des Studiums im Zivilrecht z. B. mit 4 Klausuren (kleiner und großer Übungsschein, Zwischenprüfung und Abschluß ex amen) auskommt, muß insofern als mangelhaft empfunden werden als sie eine dauernde Überprüfung des Leistungsstandes und der Entwicklung des einzelnen Studenten unmöglich macht. In den Ausbildungslehrgängen wird die Leistung jedes Einzelnen sorgfältig beobachtet. Dies geschieht einmal durch Klausuren, die mindestens vierzehntägig stattfinden und die sobald als möglich materielles und formelles Recht miteinander in Beziehung bringen (Entscheidung der Staatsanwaltschaft und Rechtsgutachten, Urteil) und durch sog. Kurzklausuren in Dispositionsform, die zu geistiger Beweglichkeit und geordnetem Denken erzielen sollen. Seminarlehrer, Lehrgangsbearbeitung und Arbeitsgemeinschaftsleiter können sich so ein Bild von jedem einzelnen Teilnehmer machen und haben dadurch nicht nur die Möglichkeit einer umfassenden Beurteilung seiner Leistungen, sondern können sofort helfend eingreifen, sobald es erforderlich ist. Vierteljährlich finden Leistungskontrollen

statt, bei denen alle Unterlagen zusammengetragen werden: Die Beurteilung der Referendare und Dozenten, die Ergebnisse der einzelnen Arbeiten.

Um die Teilnehmer bei dieser Kontrolle nicht nur als Objekt zu behandeln, sondern sie selbst mitarbeiten zu lassen, wird gleichzeitig eine kollektive Kontrolle durchgeführt, in der die Absolventen zu den Leistungen ihrer Kollegen Stellung nehmen. Diese Leistungskontrolle der Teilnehmer arbeitet allerdings nicht mit Ziffern, da sie sich selbst nur vom Durchschnitt ihrer Gruppe beurteilen können, sondern es werden Gruppen von gleich starken Kollegen durch Abstimmung gebildet und diese Gruppen zueinander in Beziehung gebracht. Die Ergebnisse der letzten Prüfung haben gezeigt, daß die kollektive Leistungskontrolle mit dem Prüfungsergebnis vollständig übereinstimmt.

Die Ausbildungslehrgänge für Richter und Staatsanwälte sind also nicht Schulen zweiten Ranges, sondern Erziehungsinstitute qualitativ neuer Art. Den veränderten Verhältnissen entsprechend schufen sie eine neue Erziehungsmethode und stellen sie sich neue Aufgaben. Es ist uns durchaus klar, daß wir erst am Anfang unserer Entwicklung stehen und daß wir unsere Hauptaufgabe, nämlich die Rechtswissenschaft als Gesellschaftswissenschaft zu erkennen, noch viel zu leisten haben. Wir glauben aber, unsere Existenzberechtigung als Institution bewiesen zu haben.

Es ist nicht beabsichtigt, die Ausbildung der Volksschüler in Gegensatz zu der der Universität zu stellen; es soll vielmehr mit dieser Ausbildungsart allen, auch den hochqualifizierten Beruf des Richters oder Staatsanwaltes ergreifen zu können. Mit dieser Ausbildungsart soll der Typus eines demokratisch gesinnten Richters, der mit der gesellschaftlichen Entwicklung der Gegenwart verbunden ist, geschaffen werden. Aus dieser Einsicht heraus betrachten wir unser Studium als einen Teil des Kampfes um die Festigung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung als Basis für ein einheitliches und friedliches Deutschland.

Wir wollen daher nicht das Niveau der Rechtswissenschaft herabsetzen, sondern erwarten von dem am 2. Mai 1950 beginnenden zweijährigen Studium eine weitere Hebung der Qualität unseres Unterrichts. Darüber hinaus wünschen wir, mit den Universitäten in einen ehrlichen und kameradschaftlichen Wettbewerb um die Verbesserung der Lehrmethoden und die Überwindung der formalen Rechtswissenschaft zu treten. Beide Institutionen sollen einen Richterstand schaffen, der eine fortschrittliche, wissenschaftlich fundierte Rechtstheorie auf die Rechtsprechung anwendet und so das Vertrauen des Volkes haben wird.

## V Die Kostenvorschußpflicht im Scheidungsprozeß

Von Landgerichtsrat Carl W a a c k, Berlin

Waak behandelt die streitige Frage der Kostenvorschußpflicht im Scheidungsprozeß unter einem neuen, beachtlichen Gesichtspunkt. Die Diskussion dieser Frage sollte fortgesetzt werden. D. Red.

Das OLG Dresden vertritt in seinem Beschluß vom 23. November 1949 (NJ 1949, S. 323 f) den Standpunkt, daß der gesetzliche Güterstand der ehemännlichen Verwaltung und Nutznießung durch die Artikel 7 und 30 i. Verb. mit Artikel 144 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik beseitigt ist, die — nach der durchaus herrschenden Ansicht<sup>1)</sup> — aus ihm und allein aus ihm herzuleitende Verpflichtung des Ehemannes, der Frau im Scheidungsverfahren einen Kostenvorschuß zu leisten, jedoch nach wie vor bestehe. Dem Beschluß kann nur insoweit zugestimmt werden, als er die derogierende Wirkung der genannten Verfassungsbestim-

mungen in bezug auf die güterrechtlichen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches klarstellt. Im übrigen aber kann er nicht unwidersprochen bleiben.

Es erscheint mir zunächst nicht begrüßenswert, daß die Rechtsprechung knapp nach der Geburt der neuen Verfassung beginnt, sie in ihrer Wirkung abzuschwächen. Die älteren Juristen haben die in dieser Richtung entfaltete Tätigkeit des früheren Reichsgerichts in viel zu unangenehmer Erinnerung, um hieran Freude haben zu können. Es handelt sich vorliegend gewiß um einen harmlosen und gut gemeinten Versuch. Aber immerhin: Vestigia terrent. Wenn Teile des bisher geltenden Rechts in Widerspruch mit Verfassungsbestimmungen stehen und daher außer Kraft getreten sind, so kann das die Rechtsprechung nur konstatieren, weiteres kann sie nicht. Es ist m. E. durchaus unzulässig, diese oder jene Rechtsfolgen, die sich aus nicht mehr geltenden Vorschriften ergeben hatten, aus anderen, noch gültigen Bestimmungen herleiten zu wollen, Be-

<sup>1)</sup> RGRKom. 9. Aufl., Anm. 1 v. 6a zu § 1387, Staudinger, 9. Aufl., Anm. 3a zu § 1387 u. Wolff, Familienrecht, § 52 II.